

SATZUNG

DES

HOCKEY-VERBANDES SACHSEN-ANHALT

§ 1 Name und Sitz

Der am 28.09.1990 gegründete Verein führt den Namen „Hockey-Verband Sachsen-Anhalt e.V.“ und hat seinen Sitz in Halle, im folgendem HVSA genannt.

Der HVSA ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. und ab 03.11.1990 Mitglied des Deutschen Hockey-Bundes e.V.

Der HVSA ist Rechtsnachfolger der Bezirksfachausschüsse Halle und Magdeburg.

Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 02.10.1990 beim Kreisgericht Halle.

Die Verbandsfarben sind gelb-schwarz.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der HVSA pflegt und fördert den Hockeysport (Feld- und Hallenhockey) unter Wahrnehmung des Amateurgedankens und bezweckt damit die körperliche Ertüchtigung der Spielerinnen und Spieler, insbesondere der Jugend.

Er vertritt die Interessen des Hockeysports und regelt die technischen Fragen des Sportbetriebes auf der Ebene des Landesverbandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der HVSA dient bei der Durchführung seiner Aufgaben der Allgemeinheit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (2. Teil, 3. Abschnitt).

Der HVSA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Gewährleistung der Gemeinnützigkeit des HVSA wird bestimmt:

1. Der HVSA darf keine anderen, als den in § 2 dieser Satzung bestimmten Zweck verfolgen.
2. Mittel des HVSA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereine und Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des HVSA und Vereins.

3. Bei der Auflösung des HVSA bzw. des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des HVSA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Der HVSA kann neben dieser Satzung folgende Ordnungen erlassen:
 1. die Zusatzspielordnung
 2. die Jugendordnung
 3. die Ehrungsordnung
 4. die Finanzordnung
- (2) Die Ordnungen sind Teil der Satzung und dürfen zu dieser nicht im Widerspruch stehen. Beschlüsse darüber werden jedoch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Satzung, Ordnung und Entscheidungen des HVSA binden die Vereine des HVSA und deren Mitglieder.
- (4) Im Übrigen finden die Satzung, Ordnung und Entscheidungen des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (DHB) unmittelbar Anwendung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des HVSA werden im amtlichen Organ des DHB oder durch Rundschreiben veröffentlicht.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder des HVSA sind die hockeytreibenden Vereine im Bundesland Sachsen-Anhalt. Anträge auf Aufnahme im HVSA sind unter Beifügung der Vereinssatzung beim Präsidium zu stellen, das mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme entscheidet. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheides Berufung beim Verbandsausschuss einlegen. Dieser entscheidet endgültig. Durch die Aufnahme in den HVSA erwirbt der Verein gleichzeitig die Mitgliedschaft im DHB. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des HVSA. Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes oder des Präsidiums der Vorstandsausschuss, gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Verbandstag zulässig ist.

Dieser entscheidet endgültig.

§ 8 Beiträge

Die Vereine zahlen an den Verband einen auf dem ordentlichen Verbandstag festzusetzenden Jahresbeitrag, der sofort fällig ist.

Auf diesen Beitrag zahlen die Vereine im Januar eine Vorauszahlung in Höhe von 50% des Vorjahresbeitrages.

Die Vereine im HVSA sind verpflichtet, bis zum 31. Januar jeden Jahres die Mitgliederzahlen an den Geschäftsführer zu melden. Hierbei sind alle inaktiven und aktiven Mitglieder zu berücksichtigen, d.h. die Meldung muss übereinstimmen mit der Meldung an den Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.

Vereine, die mit ihrer Meldepflicht im Rückstand sind, bzw. ihre Beiträge nach Erinnerung nicht zahlen, können durch Beschluss des Präsidiums der Rechte aus dieser Satzung für verlustig erklärt werden.

Sie haben insbesondere auf dem Verbandstag kein Stimmrecht.

Das Präsidium kann Vereine, die

1. ihre Beiträge
2. beschlossene Sonderbeiträge
3. gemäß Spielordnung oder Schiedsgerichtsordnung verhängte Strafen nach Erinnerung nicht zahlen, bestrafen
 1. durch Sperrung der Erwachsenen-Mannschaften
 2. mit Geldstrafen bis zu 100 Euro.

Dasselbe gilt, sofern sie ihrer Meldepflicht gegenüber dem HVSA bzw. dem DHB nicht nachkommen.

§ 9 Organe des HVSA

Organe des HVSA sind:

1. der Verbandstag
2. der Vorstandsausschuss
3. das Präsidium
4. das Verbandsgericht

§ 10 Verbandstag

Der Verbandstag ist das oberste Organ des HVSA.

Der ordentliche Verbandstag muss alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr abgehalten werden.

Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag durch das Präsidium, und zwar durch Bekanntmachung im amtlichen Organ des DHB.

Die Tagesordnung, die bei der Einberufung bekannt zu geben ist, muss folgende Punkte enthalten:

1. Prüfung der Vollmachten, Feststellung der Stimmen
2. Berichte des Präsidiums und der Leiter der Ausschüsse
3. Berichte der Kassenprüfer
4. Entlastung des Präsidiums
5. Wahlen der Mitglieder des Präsidiums

Präsident
Vizepräsident für Wirtschaft und Finanzen
Vizepräsident für Sport
Schatzmeister
Schiedsrichterbmann
Damen-/Mädchenwart
Jugendwart
Obmann für Öffentlichkeitsarbeit
Lehrwart
Schulhockeyreferent
Breitensportwart

Die Wahlen des Präsidiums erfolgen in Intervallen von 2 Jahren.

6. Festsetzung des Verbandsbeitrages und Verabschiedung des Etats
7. Anträge
8. Festlegung des Tagungsortes für den nächsten Verbandstag
9. Verschiedenes

Anträge für den Verbandstag sind mindestens vier Wochen vor Abhaltung schriftlich beim Präsidium einzureichen.

Sie müssen den Vereinen mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag zur Kenntnis gebracht werden.

Dringlichkeitsanträge bedürfen für ihre Zulassung oder Zustimmung von 50% der anwesenden Stimmen.

Sie dürfen keine Satzungs- und Ordnungsänderungen oder die Auflösung des HVSA zum Inhalt haben.

Außerordentliche Verbandstage müssen bei Mehrheitsbeschluss oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind beschlussfähig. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, dass alle Beschlüsse enthalten muss und vom Präsidenten und Vizepräsidenten für Wirtschaft und Finanzen und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Stimmrecht

Auf dem Verbandstag haben die Vereine bis 50 für den Hockeysport gemeldeten Mitglieder eine weitere Stimme.

Je eine Stimme haben:

1. Die Mitglieder des Präsidiums

2. Der Vorsitzende des Verbandsschiedsgerichts

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar; es ruht, solange ein Verein mit Beitragszahlungen im Rückstand ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Die Mehrheit ist nach der Zahl der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen zu berechnen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 12 Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Präsidiums
2. den Vorsitzenden der Vereine
3. dem Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichtes

Bei den Sitzungen des Verbandsausschusses, die mindestens zweimal im Jahr stattfinden sollen, haben die Vorsitzenden der Vereine sowie die Verbandsausschussmitglieder eine Stimme.

Vorsitzender ist der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident für Wirtschaft und Finanzen.

Ist auch dieser verhindert, führt das an Jahren älteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz. Der Präsident beruft den Verbandsausschuss ein.

In seiner ersten Sitzung in jedem Kalenderjahr hat der Verbandsausschuss den für das laufende Geschäftsjahr vorzulegenden Haushaltsplan zu prüfen und die vorläufige Bewirtschaftung zu genehmigen.

Zur Unterstützung des Präsidiums können weitere Ausschüsse gebildet werden.

Scheidet ein vom Verbandstag gewähltes Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus, wird es von den übrig verbliebenen Mitgliedern des Verbandsausschusses für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag neu bestellt.

§ 13 Präsidium

Dem Präsidium obliegt die Leitung des HVSA.

Es ist für Disziplinarmaßnahmen zuständig.

Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Das Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten für Wirtschaft und Finanzen
- dem Vizepräsidenten für Sport
- dem Schatzmeister
- dem Damen-/Mädchenwart
- dem Schiedsrichterobmann
- dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit

dem Jugendwart
dem Lehrwart
dem Schulhockeyreferenten
dem Breitensportwart

Der Präsident und der Vizepräsident für Wirtschaft und Finanzen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von beiden ist zur Alleinvertretung berechtigt. Für Finanzgeschäfte ist der Schatzmeister in Verbindung mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten für Wirtschaft und Finanzen unterschriftsberechtigt.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 14 Jugend

Die Hockeyjugend im HVSA führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des HVSA selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 15 Verbandsschiedsgericht

Das Verbandsschiedsgericht besteht aus seinem
Vorsitzenden und
zwei Beisitzern

Der Vorsitzende wird vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er und sein Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 5 dring) haben.

Der Verbandsausschuss wählt die Beisitzer und unter ihnen den stellvertretenden Vorsitzenden. Daneben wählt der Verbandsausschuss noch mindestens zwei Ersatzrichter. Die Schiedsrichterordnung des DHB gilt entsprechend.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des HVSA ist durch zwei vom Verbandstag zu bestellende Kassenprüfer auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit und die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu überprüfen.

Die Prüfung muss nach Ablauf des Geschäftsjahres bis Ende Februar erfolgt sein.

Die Kassenprüfer haben dem Präsidium, dem Verbandsausschuss und dem Verbandstag über ihre Prüfung schriftlich zu berichten.

§ 17 Auflösung

Der Antrag auf Auflösung des HVSA muss mindestens der Hälfte seiner Mitgliedervereine schriftlich gestellt werden.

Die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag getroffen werden.

Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.

Die Auflösung des HVSA kann nur mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der sportlichen Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit

Diese abgeänderte Satzung wurde anlässlich des ordentlichen Verbandstages am 19.04.2002 in Köthen verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Halle in Kraft.